

Keine VVG-Haftung von Maklerpools

Das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg musste entscheiden, unter welchen Voraussetzungen ein Kunde einen Maklerpool wegen einer fehlerhaften Beratung haftbar machen kann.

Im Streitfall nahm ein Versicherungsnehmer einen Maklerpool auf Schadensersatz wegen eines Beratungsverschuldens nach den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Anspruch. Der Kunde hatte eine Gewerbesachversicherung abgeschlossen, die auch eine Leitungswasserversicherung für seine Betriebseinrichtung und das Warenlager mit einer Versicherungssumme von 100.000 Euro umfasste. Bei einem Leitungswasserschaden wurde Inventar im Wert von circa 64.000 Euro beschädigt. Wegen einer Unterversicherung leistete der Versicherer nur rund 14.000 Euro. Der Wert des Inventars belief sich bei Eintritt des Schadensfalls auf circa 471.000 Euro. Der Kunde machte den Maklerpool für den Vermögensschaden verantwortlich. Der Versicherungsnehmer behauptete,

weder bei Abschluss der Versicherung noch in der Folgezeit darauf hingewiesen worden zu sein, dass bei einer Werterhöhung des Inventars eine Unterversicherung drohe und gegebenenfalls eine Anpassung des Versicherungsschutzes notwendig werde.

Der Versicherungsvertrag kam unter Mitwirkung einer dem Kunden bekannten Person zustande, die als Finanzmakler auftrat. In dem Formular zur Anforderung eines Angebots war der vom Kunden verklagte Maklerpool als Vermittler aufgeführt. Der Bekannte des Kunden war im Formular handschriftlich mit dem Zusatz Finanzmakler bezeichnet worden. Der Kunde behauptete, sein Bekannter habe den Maklerpool vertreten. Der Maklerpool sei ihm gegenüber als Makler aufgetreten. Das Landgericht Nürnberg-Fürth wies die Klage

nach umfangreicher Beweisaufnahme ab. Es stellte dabei hauptsächlich darauf ab, dass der Maklerpool nicht der richtige Klagegegner sei. Bei der Vermittlung der Versicherung sei er nur als solcher in Erscheinung getreten, ohne eine eigenständige Maklerleistung gegenüber dem Kunden zu erbringen. Der Pool hafte auch nicht als Anscheinmakler. Bei Abschluss des Vertrages habe keine Unterversicherung bestanden. Selbst wenn man unterstelle, dass eine Aufklärungspflicht über die Gefahr der Unterversicherung bei Erhöhung des Wertes des Inventars bestehe, sei ein etwaiger Aufklärungsfehler nicht ursächlich für den Schaden. Mit dem erheblich höheren Inventarwert habe der Kunde in Kauf genommen, dass dieser versicherungsmäßig nicht gedeckt sei. Das OLG hat die Berufung als aussichtslos eingeordnet.



Kompakt

- Maklerpools sind Servicegesellschaften, die für Makler die Geschäftsabwicklung gegenüber Versicherern übernehmen.
- Wegen fehlenden Kontakts zum Versicherungsnehmer sind Pools nicht als deren Versicherungsmakler i. S. des § 59 VVG tätig.
- Wenn ein Makler gegenüber dem Kunden tätig wird, ist es unerheblich, dass ein Maklerpool als Vermittler bezeichnet wird.

Der Senat begründete seine Entscheidung im Wesentlichen mit folgenden Erwägungen. Der Beweis für die Anspruchsvoraussetzungen des § 63 Satz 1 VVG obliege nach allgemeinen Grundsätzen dem Versicherungsnehmer als Anspruchsteller. Das Gesetz vermutet lediglich das Verschulden gemäß § 63 Satz 2 VVG, so der Senat. Deshalb müsse der Versicherungsnehmer mit dem Beweismaß des § 286 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) nachweisen, dass der in Anspruch genommene im Zusammenhang mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages als Versicherungsvermittler im Sinne von § 59 VVG besteht. Adressaten für die in §§ 60 f. VVG geregelten Beratungs-, Dokumentations- und Hinweispflichten seien nur Versicherungsvermittler.

Die Vermittlung eines Versicherungsvertrages erfolge nicht im Namen des Maklerpools, wenn ausschließlich ein Versicherungsmakler gegenüber dem Versicherungsnehmer handle, über den Maklerpool im Zusammenhang mit der Vermittlung nicht gesprochen werde und dem Versicherungsnehmer der Geschäftsführer des Pools auch nicht einmal bekannt sei.

Kein Beweiswert der Urkunde

Aus dem Formular einer Angebotsanforderung an den Versicherer, das den Kunden benennt und in dem der Maklerpool als „Vermittler“ aufgeführt wird, folgt nach Auffassung der Nürnberger Richter nicht, dass die Vermittlung des Versicherungsvertrages durch den Maklerpool erfolgt ist. Dies ergibt sich auch daraus, dass auf dem Formular handschriftlich ein Finanzmakler vermerkt worden ist und sich unter „Vermittler“ nur die Unterschrift des Finanzmaklers befindet, stellt das OLG weiter fest. Es fehle an einem erforderlichen Vertretungszusatz.

Wird eine Urkunde nach ihrem objektiven Erklärungsgehalt interpretiert, dürften die sonstigen Umstände und der Inhalt der Gespräche anlässlich der Aufnahme der Urkunde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht einfach ausgeblendet werden. Werde eine Urkunde

nicht durch beide Streitparteien unterschrieben, sondern nur durch den Versicherungsnehmer einerseits und andererseits durch einen Dritten, gelte die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Urkunde nicht im Verhältnis der Streitparteien. Deshalb konnte der Kunde sich nach Ansicht des Senats gegenüber dem beklagten Maklerpool auch nicht darauf berufen, dass der Urkunde Beweiswert zukomme.

Unterzeichne der Kunde eine Angebotsanforderung, nachdem der Finanzmakler den Versicherer empfohlen und das entsprechende Produkt bereits ausgewählt hat, könne der Kunde auch nicht davon ausgehen, dass er den Maklerpool erst noch beauftragen müsse, um für ihn tätig zu werden sowie einen bedarfsgerichteten Versicherungsschutz ausfindig zu machen und auszuwählen.

Maklerpools seien Servicegesellschaften, die akquirierte Verträge bündeln und für die Versicherungsmakler als ihre Vertragspartner die organisatorische Abwicklung sowie insbesondere die Provisionsabrechnung mit den Versicherungsgesellschaften übernehmen. Maklerpools haben in der Regel keinen Kontakt zum Endkunden. Pools seien auch selbst keine im Auftrag des Kunden handelnden Versicherungsmakler. Dem Betreiber eines Maklerpools, der in der Regel keinen Kontakt zum Endkunden habe und der selbst nicht Makler des Kunden sei, obliegen gegenüber diesem keine Aufklärungs- und Beratungspflichten. Den Pool treffe nur gegenüber dem kooperierenden Makler die Pflicht, den vermittelten Versicherungsantrag beim Versicherer einzureichen.

Geben die Tatsachen keine tragfähige Grundlage für eine vom allgemeinen Escheinungsbild eines Maklerpools abweichende Handhabung und versende der Versicherer das Angebot auf Anfrage direkt an den Kunden und nicht an den Pool, sei es auch unmaßgeblich, dass die Vermittlungsprovision seitens des Versicherers, jedenfalls zunächst, an den Pool gezahlt wird und dieser vereinbarungsgemäß zur regelmäßigen Abrechnung der vereinnahmten Provisionen gegen-

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie unter www.evers-vertriebsrecht.de, der Website der Kanzlei Evers, Bremen, oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 0421/69 67 70.

über den einzelnen Maklern verpflichtet ist. Schon nach dem Wortlaut des Gesetzes ist für eine Haftung als Anscheinmakler gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 VVG erforderlich, dass der Maklerpool den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen für den Kunden als dessen Versicherungsmakler. Für die Haftung als Anscheinmakler gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 VVG sei das Auftreten gegenüber dem Kunden entscheidend, nicht allein die Eintragung in das Vermittlerregister.

Ist ausschließlich ein Finanzmakler gegenüber dem Kunden aktiv tätig geworden und hat dieser nach außen hin auch keinen Bezug zum Maklerpool hergestellt, genüge es nicht, dass der Maklerpool als „Vermittler“ oder „Ansprechpartner“ bezeichnet werde. Dies gelte jedenfalls, wenn der Maklerpool nicht durch eigenes Verhalten den Eindruck erweckt hat, er erbringe eigenständige Vermittlungsleistungen und er sich vor allem nicht selbst bereit erklärt hat, Angebote unterschiedlicher Versicherer für den Kunden zu beschaffen. Fehle es bereits an einem aktiven Tätigwerden des Maklerpools gegenüber dem Kunden, komme es nicht auf die Frage an, ob eine Kausalität der Pflichtverletzung gegeben ist und ob eine Pflicht bestanden hat, ungefragt nachträgliche Beratung zu leisten. ■



Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.